

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meiersberg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meiersberg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.06.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	371.300	11.500		382.800
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	428.300	10.100		438.400
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-57.000		1.400	-55.600
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0			0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-57.000		1.400	-55.600
die Einstellung in Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf				
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-57.000		1.400	-55.600
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	342.600	18.400		361.000
die ordentlichen Auszahlungen auf	417.300		1.300	416.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-74.700		19.700	-55.000
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.700	0	0	10.700
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.000	0	0	9.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.700	0	0	1.700
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	515.100		21.000	494.100
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	442.100		1.300	440.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	73.000		19.700	53.300
festgesetzt.				0

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 260.000 EUR auf 218.500,00 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land-und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 227 v.H. auf 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 331 v.H. auf 365 v. H.
2. Gewerbesteuer unverändert auf 331 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 1,11 Vollzeitäquivalente (VZA).

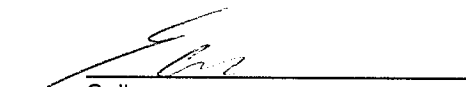
§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0	0
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0	218.650
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0	180.250

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV-MV der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Meiersberg, den 25.06.2015




Seike
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV-MV der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.


Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Meiersberg, den 25.06.2015




Seike
Bürgermeister